

## Ortsrecht

### Satzung über den Kostenersatz für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes nach den §§ 5,6,8 des Feuerschutzhilfegesetzes NW durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Lünen vom 03.11.2008

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht für die Durchführung von Brandschauen	2
§ 2	Bemessung der Gebühr	3
§ 3	Zeitliche Folge der Brandschauen	4
§ 4	Entgelte für die Durchführung von Lehrgängen	4
§ 5	Entgelte für die Überlassung von Räumlichkeiten	6
§ 6	Zahlungspflichtige	6
§ 7	Zahlungsfälligkeit	6
§ 8	Haftung	7
§ 9	Inkrafttreten	7

---

Aufgrund des § 41 und des § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.98 (GV. NW. S. 122) und der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S 245) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S 586), beschließt der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 30.10.2008 nachstehende Satzung über den Kostenersatz für Maßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lünen:

§ 1      Gebührenpflicht für die Durchführung von Brandschauen

- (1)      Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2)      Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Festlegung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3)      Gebührenpflichtig sind die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lünen
  - a)      zur Durchführung der Brandschau im Sinne der Absätze (1) und (2) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
  - b)      infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschauen).
  - c)      auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

---

§ 2 Bemessung der Gebühr

(1) Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach der Art der Amtshandlung. Sie werden entweder pauschal oder auf der Grundlage der Gebührentarife gemäß Abs. 3 nach zeitlichem Aufwand in Personalstunden bemessen. Zum zeitlichen Aufwand für die Durchführung einer Brandschau / Nachschau zählen ebenfalls die Zeiten, die für vor- und nachbereitende Tätigkeiten aufgewandt werden. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Folgende Gebühren werden erhoben:

- a) für die Durchführung einer Brandschau bei Objekten, die nicht in einer Sonderbauverordnung aufgeführt sind, nicht im Rahmen der Technischen Prüfverordnung vom 05.12.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung begangen werden und nicht unter die §§ 24 und 24a des FSHG vom 10.02.1998 fallen.

Die Gebühr beträgt pauschal

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
<b>185,00 DM</b>	94,59 Euro	<b>94,60 Euro</b>

Wird der durchschnittlich kalkulierte zeitliche Aufwand für eine Brandschau (3,0 Stunden) um mehr als 50 % überschritten, wird die Gebühr entsprechend der Gebührentarife des Abs. 3 nach tatsächlichem zeitlichem Aufwand erhoben.

- b) für die Durchführung einer Nachschau bei Objekten nach (a).

Die Gebühr je Nachschau beträgt pauschal

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
<b>155,00 DM</b>	79,25 Euro	<b>79,20 Euro</b>

Wird der als durchschnittlich angesehene zeitliche Aufwand für eine Nachschau (2,5 Stunden) um mehr als 50 % überschritten, wird die Gebühr entsprechend der Gebührentarife des Abs. 3 nach tatsächlichem zeitlichem Aufwand erhoben.

- c) für die Durchführung einer Brandschau bei Objekten, die nicht unter (a) fallen. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand entsprechend den unter Abs. 3 aufgeführten Gebührentarifen.
- d) für die Durchführung einer Nachschau bei Objekten nach (c). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand entsprechend den unter Abs. 3 aufgeführten Gebührentarifen.
- e) für Leistungen auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand entsprechend den unter Abs. 3 aufgeführten Gebührentarifen. Beratungen mit einem Zeitaufwand von weniger als 30 Minuten sind gebührenfrei.

(3) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach (2), die nach tatsächlichem zeitlichem Aufwand berechnet werden, gelten folgende Gebühren:

a) Für die Aufgabenwahrnehmung durch Kräfte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes pro Mitarbeiter/-in und Stunde

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
<b>52,00 DM</b>	26,59 Euro	<b>26,60 Euro</b>

b) für die Aufgabenwahrnehmung durch Kräfte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Wachdienst pro Mitarbeiter/-in und Stunde

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
<b>61,00 DM</b>	31,19 Euro	<b>31,20 Euro</b>

c) für die Aufgabenwahrnehmung durch Kräfte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Tagesdienst pro Mitarbeiter/-in und Stunde

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
<b>93,00 DM</b>	47,55 Euro	<b>47,50 Euro</b>

(4) Für die Verwendung von Dienstfahrzeugen im Rahmen der Tätigkeiten nach Abs.2 (a) bis (e) wird eine pauschale Gebühr je eingesetztem Fahrzeug erhoben.

Die Höhe der Gebühr beträgt pro Brandschau, Nachschau oder Leistung nach (e)

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
<b>10,00 DM</b>	5,11 Euro	<b>5,10 Euro</b>

### § 3 Zeitliche Folge der Brandschauen

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei den Objekten nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese durch die zuständige Ordnungsbehörde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades der Objekte nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### § 4 Entgelte für die Durchführung von Lehrgängen

- (1) Im Rahmen ihrer Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz führt die Freiwillige Feuerwehr Lehrgänge / Unterweisungen für den Brandfall und Sofortmaßnahmen bei Brandausbruch sowie sonstige Lehrgänge im feuerwehrtechnischen Bereich durch.

Hierfür werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals der Feuerwehr sowie eingesetztem Unterrichts- und Verbrauchsmaterial bemisst. Für die Vorbereitung des Lehrgangs wird pro eingesetztem/r Mitarbeiter/in eine Arbeitsstunde berechnet.

- (2) Die Anzahl der Lehrgangsteilnehmer ist auf 20 begrenzt. Bei einer höheren Teilnehmerzahl wird eine zweite Feuerwehrkraft eingesetzt und berechnet.
- (3) Folgende Entgelte werden erhoben:

- a) Für den Einsatz von Unterrichtsmaterial der Feuerwehr.

Das Entgelt beträgt pauschal pro Lehrgang

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
<b>10,00 DM</b>	5,11 Euro	<b>5,10 Euro</b>

- b) Für den Einsatz von Übungslöschern der Feuerwehr.

Das Entgelt beträgt pauschal je Löscher

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
<b>25,00 DM</b>	12,78 Euro	<b>12,75 Euro</b>

- c) Für die Unterrichtstätigkeit von Kräften des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Das Entgelt beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) und Mitarbeiter/-in

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
<b>52,00 DM</b>	26,59 Euro	<b>26,60 Euro</b>

- d) Für die Unterrichtstätigkeit von Kräften des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Wachdienst.

Das Entgelt beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) u. Mitarbeiter/-in

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
<b>61,00 DM</b>	31,19 Euro	<b>31,20 Euro</b>

- e) Für die Unterrichtstätigkeit von Kräften des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Tagesdienst.

Das Entgelt beträgt pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) und Mitarbeiter/-in

Für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
<b>93,00 DM</b>	47,55 Euro	<b>47,50 Euro</b>

---

§ 5 Entgelte für die Überlassung von Räumlichkeiten

- (1) Festgelegte Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr können gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes auch von Dritten in Anspruch genommen werden.

Folgende Entgelte werden pauschal erhoben:

	für den Zeitraum vom .10.2001 bis 31.12.2001	Dieser Betrag entspricht (nachrichtlich)	Für die Zeit ab dem 01.01.2002
Schulungsraum, klein, bis zu 3 Stunden Nutzungsdauer	<b>60,00 DM</b>	30,68 Euro	<b>30,70 Euro</b>
Schulungsraum, groß, bis zu 3 Stunden Nutzungsdauer	<b>90,00 DM</b>	46,02 Euro	<b>46,00 Euro</b>
Atemschutzübungsstrecke bis zu 3 Stunden Nutzungsdauer	<b>75,00 DM</b>	38,35 Euro	<b>38,30 Euro</b>
Jede weitere Stunde Nutzungsdauer der o. g. Räume	<b>20,00 DM</b>	10,23 Euro	<b>10,20 Euro</b>

- (2) Durch die Überlassung notwendig werdende Reinigungsarbeiten werden dem Mieter nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei Reinigung durch Feuerwehrmitarbeiter/innen werden die in § 2 Abs. 3 Buchstabe a bis c aufgeführten Stundensätze berechnet. Bei Reinigung durch externe Kräfte werden die jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt. Schäden an Räumen und Einrichtung werden dem Mieter separat in Höhe des verursachten Aufwandes in Rechnung gestellt
- (3) Die Überlassung der vorstehend genannten Räume kann nur soweit erfolgen, als die Einsatzbereitschaft und der Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr es zulassen. Eine Berechtigung Dritter zur Inanspruchnahme der Räume kann aus dieser Satzung nicht hergeleitet werden.

§ 6 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung ist der Eigentümer/-in, Besitzer/-in oder der/die sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts verpflichtet. Zur Zahlung der Entgelte nach den §§ 4 und 5 für die Erbringung einer der dort geregelten Leistungen ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die die Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Personen im Sinne der Sätze 1 und 2 haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 7 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenanspruch nach §§ 2, 4, und 5 entsteht mit Beendigung der gebühren- oder entgeltspflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird zum Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

- 
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit den kostenpflichtigen Leistungen entstehen, sind in jedem Fall zu ersetzen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat die Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17.10.2001 in Kraft.